



EINLADUNG

**zur ordentlichen Generalversammlung der INFICON Holding AG
Dienstag 29. April 2014, 15:00 Uhr (Türöffnung 14:00 Uhr)
Sorell Hotel Tamina, Am Platz 3, 7310 Bad Ragaz, Schweiz**

TRAKTANDEN, ERLÄUTERUNGEN und ANTRÄGE des VERWALTUNGSRATES

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der INFICON Holding AG und der Konzernrechnung der INFICON Gruppe für das Geschäftsjahr 2013

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzergebnisses der INFICON Holding AG / Ausschüttung aus den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen

Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen zu Beginn des Jahres 2013	CHF	198'766'919
Einbezahlter Aufpreis auf ausgeübten Optionen 2013	CHF	11'028'640
Ausschüttung an die Aktionäre 2013	CHF	<u>(36'448'976)</u>
Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen per 31.12.2013	CHF	<u>173'346'583</u>
Gewinnvortrag per 1. Januar 2013	CHF	99'081'582
Jahresergebnis 2013	CHF	<u>26'357'388</u>
Gewinnvortrag per 31. Dezember 2013	CHF	<u>125'438'970</u>

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen im Umfang von CHF 14.00 pro Aktie.

Als Ex-Datum ist der 2. Mai 2014, als Record-Date der 6. Mai 2014 und als Zahldatum der Ausschüttung an die Aktionäre der 7. Mai 2014 vorgesehen.

4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

4.1 Wiederwahl von Herrn Dr. Beat E. Lüthi als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Beat E. Lüthi für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

4.2 Wiederwahl von Herrn Dr. Richard Fischer als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Richard Fischer für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

4.3 Wahl von Herrn Dr. Richard Fischer als Mitglied des Vergütungsausschusses (Compensation and HR Committee)

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Richard Fischer für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

4.4 Wiederwahl von Frau Vanessa Frey als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Vanessa Frey für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

4.5 Wiederwahl von Herrn Beat Siegrist als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Beat Siegrist für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

4.6 Wahl von Herrn Beat Siegrist als Mitglied des Vergütungsausschusses (Compensation and HR Committee)

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Beat Siegrist für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

4.7 Wiederwahl von Herrn Dr. Thomas Staehelin als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Thomas Staehelin für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

4.8 Wahl von Herrn Dr. Thoms Staehelin als Mitglied des Vergütungsausschusses (Compensation and HR Committee)

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Thomas Staehelin für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

Hinweis des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat bestimmt Herrn Beat Siegrist, vorbehältlich seiner Wahl in den Verwaltungsrat und in den Vergütungsausschuss zum Präsidenten des Vergütungsausschusses.

5. Wahl des Unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Prof. Dr. Lukas Handschin, Rechtsanwalt, Baur Hürlimann AG, Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich, für die Dauer eines Jahres bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.

6. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

7. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die neuen Bestimmungen, welche die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) vom 20. November 2013 stipuliert, bereits 2014 umzusetzen.

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende Änderung der Statuten:

Art. 1 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Unter der Firma INFICON HOLDING AG (INFICON HOLDING S.A.) (INFICON HOLDING INC.) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bad Ragaz.	Unter der Firma INFICON HOLDING AG (INFICON HOLDING S.A.) (INFICON HOLDING INC.) besteht auf unbegrenzte Dauer eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bad Ragaz.

Art. 6 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft.</p> <p>Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung; 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.</p>	<p>Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft.</p> <p>Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung <ol style="list-style-type: none"> a) der Mitglieder des Verwaltungsrates, b) des Präsidenten des Verwaltungsrates, c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses, d) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters e) und der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung; 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende; 5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und gesondert die Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung 6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 7. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.</p>

Art. 8 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies schriftlich an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.	Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies schriftlich an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

<p>Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht am Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.</p> <p>Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 des Schweizerischen Obligationenrechtes kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.</p> <p>Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 500'000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dies hat mindestens 50 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.</p>	<p>Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht sowie die Revisionsberichte am Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.</p> <p>Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 des Schweizerischen Obligationenrechtes kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.</p> <p>Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 500'000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dies hat mindestens 50 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.</p>
---	--

Art. 10 der Statuten ist wie folgt anzupassen	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Jede Aktie hat eine Stimme. Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht selbst Aktionäre sein müssen.</p> <p>Die Gesellschaft kann mit Banken und Finanzinstituten, die Aktien für Rechnung anderer Personen halten (Nominees), Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes an Namenaktien treffen.</p>	<p>Jede Aktie hat eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet. Die Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Form Vollmachten und Weisungen erteilen. Andere Stellvertreter bedürfen einer vom Aktionär handschriftlich unterzeichneten Vollmacht; der Verwaltungsrat entscheidet über deren Anerkennung. Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Gesellschaft kann mit Banken und Finanzinstituten, die Aktien für Rechnung anderer Personen halten (Nominees), Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes an Namenaktien treffen.</p> <p>Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.</p>

Art. 11 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ungeachtet der Anzahl der an der Versammlung vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig; Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefasst. Zwingende Vorschriften des</p>	<p>Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ungeachtet der Anzahl der an der Versammlung vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig; Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige</p>

<p>Gesetzes oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Zwingende Vorschriften des Gesetzes oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.</p> <p>Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder die Generalversammlung selbst mit Mehrheit der vertretenen Aktionäre es beschliesst. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
---	--

Art. 12 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche Aktionäre sein müssen. Er konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten, nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.</p>	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er wählt nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.</p>

Art. 13 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt und mit dem Tag der folgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln gewählt.</p>	<p>Die Verwaltungsratsmitglieder, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt und mit dem Abschluss der folgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Beim Fehlen bzw. bei entstehender Vakanz des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vizepräsident (bei zwei gewählten Vizepräsidenten der Amtsältere) das Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Entstehende Vakanz bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen.</p>

Art. 14 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.</p>	<p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsleitung) zu übertragen.</p>

Art. 15. – Ziffer 3 und 6 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p>	<p>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</p> <p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p>

Art. 19 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein angemessenes jährliches Honorar. Alle von ihnen für Zwecke der Gesellschaft gemachten Unkosten werden von der Gesellschaft getragen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19</p> <p>Die Vergütung des Verwaltungsrates besteht aus einem festen jährlichen Honorar, wovon ein Drittel in Aktien ausgerichtet wird. Die Gesamtsumme dieser Vergütungen wird vom Verwaltungsrat jährlich der Generalversammlung zur verbindlichen Genehmigung für die Periode der bevorstehenden Amtsperiode vorgelegt. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 19a</p> <p>Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.</p> <p>Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.</p> <p>Der Vergütungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Festlegung der Entschädigungsgrundsätze für die Geschäftsleitung; 2. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung

	<p>betreffend die Gesamtbeträge (einschliesslich der Zusatzbeträge) der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;</p> <p>3. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen des jeweiligen durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages;</p> <p>4. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.</p>
--	---

Art. 20 der Statuten ist wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren, welche die vom Gesetz geforderte Unabhängigkeit und Befähigung besitzen. Wenigstens ein Revisor muss in der Schweiz seinen Wohnsitz bzw. Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung haben. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sofern sie nicht vorher ausscheiden, verbleiben Revisoren bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt.</p> <p>Die Generalversammlung kann einen besonderen Revisor wählen, der die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen besonderen Prüfungen vorzunehmen hat.</p>	<p>Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft im Sinne von Art 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p>

Art. 21 der Statuten ist wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und eine allenfalls zu erstellende Konzernrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.</p>	<p>d) Weitere Bestimmungen betreffend Vergütungen, Verträge und Mandate</p> <p style="text-align: center;">Artikel 21</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen und Vereinbarungen über die entsprechende Vergütung treffen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig.</p> <p>Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete</p>

Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig.

Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 Million zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Artikel 21a

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen, in bar zu entrichtenden Grundvergütung (einschliesslich Nebenleistungen), einer variablen erfolgsabhängigen Vergütung und langfristigen Vergütungselementen.

Die Zielvorgaben für die erfolgsabhängige Vergütung werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung von gesamtunternehmerischen (bspw. finanzielles Ergebnis der Gruppe) und individuellen (finanziellen und nicht finanziellen) Kriterien festgelegt.

Die langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an Rolle und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds. Die Höhe dieser langfristigen Vergütungselemente kann fix oder aber auch erfolgsabhängig festgelegt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung darf maximal 200% der fixen Vergütungselemente betragen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die kurz- und gegebenenfalls langfristigen variablen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie

	<p>etwa einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.</p> <p>Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.</p> <p>Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.</p> <p>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 21b</p> <p>Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; 2. die variable erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung weitere oder abweichende Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen.</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, unter Berücksichtigung der verbleibenden Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode, einen Zusatzbetrag auszurichten.</p> <p>Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 140% der letzten Vergütung des</p>
--	--

	<p>abtretenden Chief Executive Officer nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Betrag von 140% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) nicht übersteigen.</p> <p>Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich des durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteils. Diese Entschädigung darf den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 21c</p> <p>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfundzwanzig zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Nicht unter diese Beschränkungen fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; 2. Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und 3. Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. <p>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfundzwanzig und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solche Mandate wahrnehmen.</p> <p>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>
--	--

V. Art. 25, 26 der Statuten sind zu streichen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>V. BEABSICHTIGTE SACHÜBERNAHME Artikel 25 Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung die Inficon GmbH mit Sitz in Bad Ragaz zu gründen und von dieser einen Stammanteil von maximal CHF 100'000.-- zum Preis von insgesamt höchstens CHF 100'000.-- zu übernehmen.</p>	<p>Gestrichen</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p>Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung die Inficon Ltd. mit Sitz in Hsin Chu (Taiwan) zu gründen und an dieser einen Anteil zum Nennwert von NT\$ 17,853,000.-- zu übernehmen und beabsichtigt weiter, eine Einlage von USD 35,179,023.25 in das Eigenkapital der Inficon Inc., Syracuse, New York (USA) sowie eine Einlage von DEM 300,000.-- in das Eigenkapital der Inficon GmbH, Köln (Deutschland), zu leisten, sowie 5,900 Aktien der Inficon Aktiengesellschaft, Balzers (Fürstentum Liechtenstein) mit einem Nennwert von CHF 1,000.-- per Aktie; 6,000 Aktien der Inficon Co., Ltd., Yokohama (Japan), mit einem Nennwert von JPY 50,000.-- per Aktie; 350,000 Aktien der Inficon Pte. Ltd., Singapur, mit einem Nennwert von SGD 1.-- per Aktie, 185,136 Aktien der Inficon Ltd., London (Grossbritannien), mit einem Nennwert von £ 1.- per Aktie; 998 Aktien der Inficon Ltd., Hong Kong, mit einem Nennwert von HKD 1,000.-- per Aktie in Kapitalerhöhungen von den betreffenden Gesellschaften zu erwerben; eine Erhöhung ihres Stammanteils an der Inficon GmbH, Bad Ragaz (SG), um CHF 1'900'000.- vorzunehmen, sowie von der Unaxis Holding AG mit Sitz in Zürich, maximal 1,081,546 Aktien der Inficon Ltd., Seoul (Südkorea), mit einem Nennwert von KRW 1,000 per Aktie zu erwerben. Der Gesamtpreis dieser beabsichtigten Sachübernahmen beträgt höchstens CHF 290,000,000.--, worüber noch keine Verträge bestehen.</p>	<p>Gestrichen</p>
--	--------------------------

VI. Art. 27 der Statuten ist zu streichen::	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>VI. SACHEINLAGE</p> <p style="text-align: center;">Artikel 27</p> <p>Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 4. Oktober 2000 gemäss Sacheinlagevertrag vom 3. Oktober 2000 von der Unaxis Holding AG, mit Sitz in Zürich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderungen über total CHF 250,425,683.--, im Wert und zum Preis von CHF 250,425,683.--, gegenüber folgenden Gesellschaften: - Forderung von USD 65,332,471.75 gegenüber der Inficon, Inc., Syracuse, New York (USA), im Wert und im Preis von CHF 113,417,171.-- (USD 65,332,471.75, Valuta vom 3. Oktober 2000); - Forderung von USD 35,179,023.25 gegenüber der Inficon, Inc., Syracuse, New York (USA), im Wert und im Preis von CHF 61,070,784.-- (USD 35,179,023.25, Valuta vom 3. Oktober 2000); - Forderung von CHF 23,190,847.-- gegenüber der Inficon Aktiengesellschaft, Balzers (Fürstentum Liechtenstein), im Wert und im Preis von CHF 23,190,847.--; - Forderung von DEM 38,314,000 gegenüber der Inficon GmbH, Köln (Deutschland), im 	<p>Gestrichen</p>

<p>Wert und im Preis von CHF 29,823,618.-- (DEM 38,314,000.--, Valuta vom 3. Oktober 2000);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung von SGD 1,049,663.-- gegenüber der Inficon Pte. Ltd., Singapur, im Wert und im Preis von CHF 1,049,663.-- (SGD 1,049,663.--, Valuta vom 3. Oktober 2000); - Forderung in Höhe von USD 7'600'000.-- gegenüber der Inficon GmbH, Bad Ragaz (SG), im Wert und im Preis von CHF 13,193,600.-- (USD 7,600,000.--, Valuta vom 3. Oktober 2000); - Forderung in Höhe von USD 5,000,000.-- gegenüber der Inficon GmbH, Bad Ragaz (SG), im Wert und im Preis von CHF 8,680,000.-- (USD 5,000,000.--, Valuta vom 3. Oktober 2000); - 300 Namenaktien mit einem Nennwert von FIM 1,000.-- per Aktie der Inficon Aaland Ab, Mariehamn (Finnland), im Wert und zum Preis von CHF 1,595,312.-- (FIM 6,256,126.--, Valuta vom 3. Oktober 2000); <ul style="list-style-type: none"> - 2'000 Namenaktien mit einem Nennwert von JPY 50,000.-- per Aktie der Inficon Co., Ltd., Yokohama (Japan), im Wert und zum Preis von CHF 1,595,000.-- (JPY 100,000,000.--; Valuta vom 3. Oktober 2000); - 1 Geschäftsanteil der Inficon GmbH, Köln (Deutschland), in der Höhe von EUR 26'000.--, im Wert und zum Preis von CHF 39,585.-- (EUR 26,000.-; Valuta vom 3. Oktober 2000); <p>100 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.-- per Aktie der Inficon Aktiengesellschaft, Balzers (Fürstentum Liechtenstein), im Wert und Preis von CHF 100,000.-.</p> <p>Die Sacheinlegerin erhält hierfür 1,820,206 Namenaktien der Gesellschaft, voll liberiert sowie eine Gutschrift in Höhe von CHF 50,074,580.--.</p>	
--	--

8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates

Erläuterungen

Die Vergütung der Mitglieder der Verwaltungsrates besteht aus einem festen jährlichen Honorar in bar (2/3 der Gesamtkompensation) und einer definierten Anzahl Aktien (1/3 der Gesamtkompensation), die einer dreijährigen Sperrfrist unterliegen.

Die Gesamtsumme der Vergütungen wird zur Genehmigung durch die Generalversammlung für die Periode der bevorstehenden Amtsperiode vorgelegt.

Antrag

Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates für die bevorstehende Amtsperiode (29. April 2014 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung) in der Höhe von insgesamt maximal CHF 880.000 (inklusive Sozialversicherungsabgaben), davon 2/3 in bar und 1/3 in INFICON Aktien

9. Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung

Erläuterungen

Die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung sehen neben einer **fixen**, in bar zu entrichtenden Grundvergütung (einschliesslich Nebenleistungen) eine **fixe** Anzahl von Aktienoptionen und eine **variable erfolgsabhängige** Vergütung, die maximal 200% der fixen Vergütung betragen darf, vor.

Der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung werden die für die Periode vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 zu genehmigende **fixe Vergütung** der Geschäftsleitung von insgesamt maximal CHF 750.000 sowie das aktienbasierte **fixe** Vergütungselement von insgesamt 3,250 Aktienoptionen (Ausübungspreis ist der Marktpreis am 5. Tag nach der Generalversammlung) und die (ebenfalls prospektiv) erfolgsabhängige, für das laufende Geschäftsjahr 2014 zu genehmigende **variable Vergütung** unterbreitet. Die variable erfolgsabhängige Vergütung beträgt maximal 200% der fixen Vergütung für das Geschäftsjahr 2014 und ist ebenfalls prospektiv zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag

Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtvergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr in der Höhe von insgesamt maximal CHF 4.000.000 sowie der fixen Anzahl von 3,250 Aktienoptionen zum aktuellen Marktwert.

Ergänzende Erklärung

Dieser Betrag setzt sich ungefähr zusammen aus:

- Der fixen jährlichen Vergütung in Höhe von CHF 750.000, gültig bis 30. Juni 2015
- Der variablen erfolgsabhängigen Vergütung in Höhe von maximal CHF 1.500.000
- Dem allfälligen Zusatzbetrag für ein neues Mitglied der Geschäftsleitung in Höhe von CHF 800.000
- Dem allfälligen Entschädigungsbetrag (Nachteilsausgleich) in Höhe von maximal CHF 500.000 sowie
- Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträgen in Höhe von maximal CHF 450.000.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2013 (mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) sowie die Originalberichte der Revisionsstelle und der Konzernprüferin liegen seit dem 13. März 2014 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft, Hintergasse 15B, 7310 Bad Ragaz, Schweiz, auf. Aus Effizienzgründen und der Umwelt zuliebe hat sich INFICON entschieden, den Geschäftsbericht für die Lektüre online am Bildschirm und auf mobilen Endgeräten zu optimieren und nicht mehr auf Papier zu drucken. Ein strukturiertes PDF des INFICON Geschäftsberichts 2013 ist auf der INFICON Website www.inficon.com im Investors-Bereich verfügbar unter <http://phx.corporate-ir.net/phoenix.zhtml?c=124424&p=irol-reportsAnnual>.

Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionäre, die am 2. April 2014 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Generalversammlung zusammen mit der Traktandenliste und den Anträgen des Verwaltungsrates sowie ein Anmeldeformular und ein Rückantwortcouvert direkt zugestellt. Die Unterlagen an Aktionäre, die bis zum 22. April 2014, 17:00 Uhr neu ins Aktienregister eingetragen werden, werden am 23. April 2014 verschickt. Sie sind gebeten, die Anmeldeformulare unverzüglich zurückzusenden oder sich am Tag der Generalversammlung direkt am Zutrittsschalter zu melden. Das Aktienregister wird am 22. April 2014 um 17:00 Uhr geschlossen.

Gegen Rücksendung des Anmeldeformulars im Rückantwortcouvert bis spätestens 24. April 2014 werden den Aktionären die Zutrittskarte und das Stimmmaterial zugestellt. Namenaktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Stellvertretung / Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen Bevollmächtigten: Anmeldeformular entsprechend ausfüllen und mit dem beigelegten Antwortcouvert an die SIX SAG AG senden, um die Zutrittskarte und das Stimmmaterial zu bestellen. Auf der Zutrittskarte füllen Sie bitte die Vollmacht entsprechend aus und übergeben Sie die Unterlagen inkl. Stimmmaterial an Ihren gewünschten Bevollmächtigten;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Prof. Dr. Lukas Handschin, Rechtsanwalt, Baur Hürlimann AG, Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich: Anmeldeformular entsprechend ausfüllen und mit dem beigelegten Antwortcouvert an die SIX SAG AG senden (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Bei fehlenden Stimminstruktionen stimmt der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates zu. Dies gilt auch im Fall eines neuen oder geänderten Antrags während der Generalversammlung.

Zusammen mit der Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können Sie schriftliche Weisungen erteilen. Verzichten Sie auf diese Möglichkeit, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates stimmen.

Hinweise

Wir bitten, die Generalversammlung betreffende Korrespondenz, an die SIX SAG AG, SAGG, Baslerstrasse 90, CH-4609 Olten; E-Mail: generalversammlung@sag.ch; Tel. +41 (0)58 399 61 70; Fax: +41 (0)58 499 61 95, zu richten.

Die Generalversammlung der INFICON Holding AG findet statt im Sorell Hotel Tamina, Am Platz 3, CH-7310 Bad Ragaz, Schweiz.

Wir freuen uns, den teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionären im Anschluss an die Generalversammlung einen Apéro zu offerieren.

Mit freundlichen Grüssen

INFICON Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Dr. Beat E. Lüthi, Präsident
Bad Ragaz, 3. April 2014